Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer

Staatsverfassung [Fortsetzung]

Autor: Vetsch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 12) Reger von Gefchinen im Wallis, gew. hauptm. unter Courten?
- 13) Beger von ebendaher, gew. Lieut. unter Courten.
- 14) Caipar Muller von Rafels Cant. Linth, gew. Offigier unter Bachmann.

(Die Fortfegung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung. (Kortsebung.)

Aus der gescuschaftlichen Vereinigung unter allgemeine Rechtsgesetze entwickeln sich manche verschiedene aussere und innere Verhaltnisse, die nothwendig ihrer Natur nach auf verschiedene Rechte und Verpflichtungen führen, und die den Grund zu verschiedenen Besehdungen an sich tragen, die eine Staatsverfassung entkräften soll.

Jede Staatsgefellschaft besteht aus den Regierten und der Regierung. Die Regierten bestehen aus allen gessellschaftlich verbundenen Gliedern, die von den Rechts. gesehen, dem Wert ihres Willens regiert werden; die alle demselben unterworsen an Rechten gleich und in ihren gegenseitigen Verpstichtungen fren sind. Singegen die so die Regierung in Sanden haben, bilden in die fer einzig en Sinsicht einen von der Gesellschaft erschaffenen politischen Körper, der als solcher wiederum seiner innern Bildung, seiner Organisation nach, festgesetzte besondere Verpstichtungen sowohl unter sich als gegen die Regierten auf sich hat.

Von der Art der Bildung der leztern und der Beftimmung und Festsetzung der gegenseitigen Verhaltnisse der Regierten und der Regierung durch die Verfassung, hangt die Sicherheit und der Grad der politischen und burgerlichen Frenheit der Staatsburger ab.

Die politische Frenheit besteht in dem Recht der Staatseinwohner, den souverainen Willen bestimmen zu tonnen. Die burgerliche Frenheit geht von der politischen aus, und begreift in sich, alles thun zu durfen, was der Frenheit eines Andern nicht schadet.

Der Widerstreit, die gegenseitigen Kraftanstrengungen oder die Eingriffe in die Rechte der Andern innert der gesellschaftlichen Bereinigung in Folge sener verschiedenen Verhältnisse lassen sich auf zwen Klassen redu-

civen: die einte begreift die einzelnen Burger gegen Burger in fich; die andere die Regierung unter fich, und gegen die Regierten und umgekehrt.

Die erste Klaffe ist an fich-weniger gefährlich, wenn nicht eine Foderation des Staats gange Abibeilungen gegen Abtbeilungen erhebt; mohl organifirte Gerichte, gute Civil : und Criminal . und Polizengefete reichen bin, Diefe Befahren abzuwenden und Die Dieffallige Sicherheit gu bewurten; legtere Gattungen hingegen find ungleich gefährlicher: nicht felten kann unter der Regierung felbft ein Zwenfampf, eine wurfliche Umterevolution beginnen; Unfahigfeit ber Beamteten, Mangel an bestimmter Competeng, ober Gingriffe in Die Beschäftsführung der Andern, find nicht geringe Urfachen des in der Regierung fich erhebenden Wegenftreits. Mehrentheils aber fammen die Fehden ber Regierung von Gitelfeit, Gigennut und herrschsucht ber; einer will fich aus diefem oder jenem Untrieb über den andern erheben, und als die oberite Derle aus bem Regierunge. Rrang berableuchten; ber Fehde Sandschuh ift geworfen; fle würffeln neidisch um den Borrang regieren gu tonnen, und benten auf Plane, fich wechfelseitig ju fturgen; heute gelingt ein Meisterstut eines folchen Machwerts und morgen ein anders, mittlerweilen die Beschäfte floden, und am Ende eine ben Rechten ber Burger nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht durch Die Berfassung der Möglichkeit solcher elenden Zankerenen auf Rechnung der Unschuldigen vorgebogen wird. Ungleich gefährlicher fteht es aber um die Sicherheit ber Rechte ber Staatsburger, wenn fich bie Regierung in Mehrheit erlaubt (welches nicht selten der Kall ift) Die Mittel, die fie jur Beschützung diefer Rechte erhalten hat, gegen fie umjutehren, und fie gu Wertgengen ihrer Unterdruckung ju gebrauchen; ber Rampf von Geite der Regierung gegen die Regierten wird in Diefen Rale len fustematisch eingeleitet; alle Schritte Diefer Art geschehen anter rechtlichen Titeln, und unter Unbetung für die Unterflügung folcher Sandlungen. Die Unftrengung ber Regierung, ju bem Biele ju gelangen, Dem Regierten ihre Rechte ju entreiffen und die Macht ber Regierung zu veremigen, ift anhaltend, unnachgiebig, pordringend, überwiegend, und die Folgen für die Regierten bitter.

Die Gegenwurkung der Regierten ift hierauf gewalts fam, schnellwurkend, fürchterlich und gerftorend. Die Gefahren der legtern muffen durch Verwahrung der erftern vermittelft der Staatsverfassing verhütet werden.

Sind aber auch die Gefahren ber einzelnen und die der Gesamtheit der Staatsburger gegen jede Art Eingriffe in ihre Rechte innerhalb der Gränzen der gesellschaftlichen Vereinigung möglichst gesichert; so ist trausrigerweise damit das Gedäude des Schukes vor aller Beeinträchtigung nicht beendigt; noch schüt tein sester Völkerbund unter der mächtigen Garantie der gesamten Menschheit dieser Erde, das Recht und die Unabhängigsteit kleiner schwacher Staaten vor der Uebermacht, der Gewaltthat und der Herrschsicht der größern; die aussere Sicherheit erfodert wiederum ihre besondern Maastregeln, die durch die Verfassung gegründet werden mussen.

Reine geringere Arbeit steht demnach einer verfassunggründer den Gewalt vor, als zu versuchen, wie in der gesellschaftlichen Vereinigung zu einem Ueberstragungs und Unterwerfungsvertrag, durch die matestielle und formelle Vestimmung der höchsten Gewalt, die Anerkennung und Ausdehnung der geheiligten Rechte und Frenheiten ieder einzelnen Bürger, so wie die Sousverainitätsrechte der Gesamtheit gegen innere und äussere Gefahren am zwelmäsigsten geschützt und die Mensschen ihrer Vervollkommung zum Nohl Aller entgegen geführt werden können.

Coll ein Staat im Rreise anderer Staaten sicher stehen, aufblüben, und sich seines Wohlstands und seiner Unabhängigkeit erfreuen; so muß er diese vorzüglich ben ber zur Zeit herrschenden Politik, in seiner innern Starke und in seiner Selbstständigkeit suchen.

Mit ber Begrundung der Gelbstffandigkeit jur auf fern und innern Sicherheit hangt zugleich auch ber Wohlftand bes Staats zusammen. Allgemeiner Wohls ftand und Nationalstarte sind eins.

Die verfassunggründende Gewalt hat daher vor allem aus eine besondere Rüksicht auf die Bildung der möglichsten Selbstkändigkeit der Nation zu nehmen. Die Selbstkändigkeit eines Staats wird nur in einer hinreichenden Summe vereinter Kräfte gefunden. Ein zu andern Staaten verhältnismäßiger Landbesitz, Besollkerung, Aufklärung, Einheit des Interesses, Reichthum, Selbstzusriedenheit und Wohlstand, sind die Quellen, die Materien, durch die die Nationalkraft gebildet wird. Je inniger alle Menschen in einem Staat zu einem Interesse vereinigt, je niehr die Begriffe über die Mittel, dieses Interesse, das in dem allgemeinen Wohl, von dem das Wohl jedes Einzelnen abhängt,

besteht, befördern zu können aufgeheitert find, je mehr wahrhaft glukliche Menschen zur Beschützung ihres Wohls gemeinsam und mit Klugheit und Nachdruck gegen jede Störung zusammen wirken, bestomehr wers den sie sich im Bests ihres Gluks behaupten.

Je fleiner ein Staat an bem Landbefit und ber Bepolferung ift, je nothiger wird ihm ju feiner Gelbft. erhaltung die Bermehrung feiner anderweitigen Rrafte werden : je mehr muß die verfasfunggrundende Gewalt Sorge tragen, daß durch die Verfassung die Intereffen Der Staatsgesellschaft nicht getheilt, daß feine Provin. &n oder Abtheilungen im Staat über die andern bevorrechtet, ober in einen ifelirten Buftand gefest worden, indem fie den andern über ben Ropf machfen, ihr Aufbluben hindern, oder wenigstens nichts bagu bentragen und ihnen badurch bireft oder indirett fchaben, und eine wechselseitige Abneigung erwecken, burch die das Baterland, Die Staatsgesellschaft getheilt, und die Staatstraft geschwächt wird. Sie muß Gorge tragen, daß die Frenheit jum Princip, jum einzigen Beding bes 3mange im Staat gemacht werde; Bevollerung, Auftlarung, Gemeingeift und allgemeiner Reichthum find Die Frucht der Frenheit, burch Die ein Jeder im Staat ju bleiben, ju geben, ju reden, ju schreiben, ju drucken, bekannt ju machen, ju arbeiten, hervor gu bringen, gu behalten, wegguführen, gu taus schen und nach Belieben verbrauchen ju tonnen, in so weit die Fregheit aller übrigen gusammen damit beste. hen fann, das Recht hat.

Nur der Staat, in dem eine beträchtliche, hinreischende Summe von Kräften ungehindert wirksam werden kann; nur der Staat, in dem durch den frenen Wirkungskreis der Kräfte, die Landwirthschaft, Künste und Handlung (die Quellen des Nationalreichthums) blühen, ist im Stand sich mit Nachdruck, mit gutem Erfolg gegen sede Beeinträchtigung und Beleidigung zu sichern; nur dieser kann ein wohl disciplinirtes, zahlreiches, mit Kenntniß geführtes Militair zur Versteidigung unterhalten; nur dieser kann wirksame Nesgociationen und Verträge schliessen und geltend machen, und andere Staaten dahin bringen, daß dieselben auch für ihn mitwirksam werden müssen.

Diese Nationalkraft ist aber nur durch Aufstellung einer einzigen Regierung in ein und demselben Staat erhältlich: sie kann auch nur durch eine einzige Regierung zum Bortheil und zur Sicherheit der Staatsges sellschaft angewandt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)